

29. Unter welchen Voraussetzungen kann das Werfen mit Steinen nach einem fahrenden Eisenbahnzug den Tatbestand der Transportgefährdung i. S. des § 315 StGB. oder den Versuch einer solchen erfüllen? Zum Begriffe der Vereitlung eines Hindernisses auf der Fahrbahn.

V. Straffenat. Ur. v. 15. Mai 1917 g. B. V 194/17.

I. Landgericht Bochum.

Gründe:

„Der Angeklagte hat nach einem vorbeifahrenden Eisenbahnzug mit Steinen geworfen in der Absicht, ihn zu treffen, hat aber sein Ziel verfehlt. Das Landgericht verurteilt ihn . . . wegen versuchter vorsätzlicher Transportgefährdung und führt zur Begründung folgendes aus: „Mit dem Vorsatz, den Zug zu treffen, nahm der Angeklagte, der einen sehr geweckten Eindruck macht, auch den Vorsatz auf, Menschen, insbesondere auch das auf der Lokomotive befindliche Zugpersonal, zu treffen. Es war ihm auch bewußt, daß auf diese Weise, wenn das Zugpersonal, insbesondere der Lokomotivführer, getroffen wurde, dadurch

der Transport in Gefahr gesetzt werde. Da die Steine nicht getroffen haben, so liegen nur die Tatbestandsmerkmale des Versuchs gemäß § 43 StGB. vor." . . .

Diese Begründung reicht zum Nachweis eines versuchten Verbrechen aus § 315 StGB. aus.

Zur Erfüllung des äußeren Tatbestandes einer Transportgefährdung im Sinne des § 315 StGB. erfordert das Gesetz zunächst eine bestimmte Gefährdungshandlung, die bestehen muß entweder in der „Beschädigung der Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel und sonstigen Zubehörs derselben“ oder in der „Vereitlung von Hindernissen auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise“. Des weiteren wird erfordert, daß in ursächlichem Zusammenhang damit der Transport in Gefahr gesetzt wird.

Diese rechtlichen Voraussetzungen werden bei dem Werfen mit Steinen nach einem fahrenden Zuge regelmäßig nicht gegeben sein. Zwar kann mit der Beschädigung der Beförderungsmittel, durch einen Steinwurf, mag sie eine Verletzung der mit dem Zuge beförderten Personen zur Folge haben oder nicht, das hervorgehobene erste Erfordernis einer gefährdenden Handlung erfüllt sein. Es wird aber regelmäßig an dem zweiten Erfordernis einer dadurch hervorgerufenen Betriebsgefahr ermangeln (vgl. Urteil III. Straffenats vom 14. November 1898 GoldbArch. Bd. 46 S. 448).

Wohl aber können die Merkmale der Transportgefährdung erfüllt sein, wenn das Zugpersonal selbst, insbesondere der Lokomotivführer, durch die geworfenen Steine getroffen wird. In diesem Tatbestand kann zunächst rechtlich unbedenklich eine der Arten einer gefährdenden Handlung, nämlich die Vereitlung eines Hindernisses auf der Fahrbahn, gefunden werden. Das Gesetz erfordert nicht, daß die Hindernisbereitlung auf der Fahrbahn selbst (dem Schienenwege und dem darüber befindlichen Luftraum) vorgenommen werde, vielmehr nur, daß sie dort ihre Wirkung äußert. Die Vereitlung des Hindernisses kann eine unmittelbare oder mittelbare sein. Beides ergibt sich ohne weiteres aus dem im Gesetz angeführten Beispiel einer Hindernisbereitlung durch falsche Zeichen oder Signale, die sich als eine von außen her kommende Einwirkung auf die mit der Leitung des Zuges betrauten Personen darstellt, die dadurch in der ordnungsmäßigen, die Sicherheit des Transports verbürgenden Bedienung

des fahrenden Zuges gestört werden. Was aber von einer solchen Sinnesbeeinflussung gilt, muß ebenso von jedem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Zugpersonals gelten, wenn er geeignet ist, die gleichen nachteiligen Wirkungen zu äußern. Daß die Verletzung durch einen Steinwurf einen solchen Angriff darstellen kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß die dadurch herbeigeführte Störung der ordnungsmäßigen Bedienung des fahrenden Zuges die naheliegende Möglichkeit einer Betriebsbehinderung zum Schaden des Transports schafft, womit auch das hervorgehobene zweite Erfordernis einer Transportgefährdung erfüllt ist.

Zum Nachweis des dem Angeklagten zur Last gelegten Versuches eines Verbrechens gegen § 315 StGB. genügte die Feststellung, daß der Angeklagte die Steine in der Richtung auf den fahrenden Zug geworfen hat mit dem (bedingten) Vorsatz, das Zugpersonal, insbesondere den Lokomotivführer, zu treffen, und in dem Bewußtsein, daß mit der Ausführung dieses Vorsatzes der Transport in Gefahr gesetzt werde. Diesen Erfordernissen werden die — nur in der Ausdrucksweise nicht ganz klaren — Feststellungen des Urteils gerecht.“